

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2016-0422 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 14.06.2016 Einreicher: Bürgermeister
Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Metelsdorf und dem Verein "Metelsdorfer Quellen" e.V	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	28.06.2016
Gremium Gemeindevertretung Metelsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der Nutzungs-u. Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus den Abschluss der in der Anlage beigefügten speziellen Nutzungsvereinbarung mit dem Verein „Metelsdorfer Quellen“ e.V.

Sachverhalt:

Der Sozialausschuss der Gemeinde Metelsdorf schlägt nach umfangreicher Beratung vor: Zur speziellen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Metelsdorf durch den Verein "Metelsdorfer Quellen" e.V. sollen neben der amtlichen Nutzungs-u. Gebührenordnung Nebenabreden getroffen und schriftlich in einer speziellen Nutzungsvereinbarung festgeschrieben werden. (siehe Anlage)

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Nutzungsvereinbarung mit dem Verein „Metelsdorfer Quellen“ e.V.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Nutzungsvereinbarung für das Dorfgemeinschaftshaus Metelsdorf zwischen der Gemeinde Metelsdorf und dem Verein „Metelsdorfer Quellen e.V.“

Grundlage für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bildet die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Metelsdorf vom 11.11.2014.

Folgende Nebenabreden werden entgegen der o.g. Nutzungs- und Gebührenordnung vereinbart:

Zu § 4 der Nutzungs- und Gebührenordnung:

- Der Verein verpflichtet sich, jede Nutzung mit der Gemeinde abzustimmen.
 - Unregelmäßige Veranstaltungen des Vereins (z.B. Vorträge, Public Viewing u.ä.) sind dem Sozialausschuss der Gemeinde Metelsdorf 6 Wochen im Voraus zu melden (um z.B. Terminkollisionen zu vermeiden).
 - Regelmäßige Veranstaltungen (z.B. Sport, Köcheklub u.ä.) sind zu Jahresbeginn mit dem Sozialausschuss abzustimmen.
 - Für die Werbung von Vereinsveranstaltungen ist der Verein eigenverantwortlich.

Zu § 6 der Nutzungs- und Gebührenordnung:

- Nach jeder Nutzung des DGH ist dieses so zu reinigen, dass eine unmittelbare Vermietung erfolgen kann; d.h.
 - Tische, Tresen und sonstige Oberflächen sind abzuwischen
 - die Küche und Küchengeräte sind zu reinigen (auch der Fußboden),
 - sämtliche Kochutensilien und Speisereste/Zutaten sind wegzuräumen
 - Gläser sind, wie vorgefunden, poliert in die Schränke zu sortieren
 - starke Verschmutzungen des Fußbodens sind auch im großen Saal/Flur/Toiletten zu entfernen
 - Reinigung kann gegebenenfalls am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr erfolgen
- Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird eine Firma auf Kosten des Vereins beauftragt.
- Im HWR sind die Stellflächen der Regale nach Zuordnung zu nutzen.

Zu § 10 der Nutzungs- und Gebührenordnung:

- Der Verein zahlt an die Gemeinde eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro.
- Mindestens einmal jährlich ist durch die Gemeinde und den Verein eine Beratung und eine Begehung der Räumlichkeiten durchzuführen.
- Die Nutzungsvereinbarung kann jährlich, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsgebühr, geändert werden.
- Die Nutzungsvereinbarung ist mit einer Frist von 4 Wochen vorher, zum 30.06. oder mit einer Frist von 4 Wochen vorher, zum 31.12. eines jeden folgenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfristen gelten für beide Vertragsparteien.

Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen:

1. Wenn der Verein den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
2. Wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

.....
Gilde (Bürgermeister)

.....
Schmidt (Vereinsvorsitzender)

.....
Gantzkow (stellv. Vereinsvorsitzender)